

■ Kongo, Demokratische Republik

Von Dr. *Dietrich Nelle*, Bonn

Stand: 1.10.2005

Hinweis

Das **Gesetz Nr 09/001 v 10.1.2009 betreffend den Schutz des Kindes** (KiSchG) hat überwiegend öffentlich-rechtliche und strafrechtliche Schutzvorschriften sowie verfahrensrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Einführung von Kindergerechten (Tribunaux pour enfants) gebracht, enthält daneben aber auch einzelne Bestimmungen zum materiellen Familienrecht. Art 6 KiSchG legt fest, dass das Kindeswohl (intérêt supérieur de l'enfant) bei allen das Kind betreffenden Entscheidungen von herausragender Bedeutung ist. Gemäß Art 46 KiSchG hat ein Kind seinen Wohnsitz bei demjenigen Elternteil, welcher die elterliche Sorge ausübt. Nach Art 48 KiSchG sind **Verlobung und Eheschließung von Kindern verboten**, wobei nach Art 2 Ziff 1 KiSchG unter einem Kind jede Person im Alter von weniger als **18 Jahren** verstanden wird. In Art 63 ff wird die Pflegekindschaft geregelt. Art 25 KiSchG legt fest, dass ein Kind in Übereinstimmung mit dem Gesetz gegen seinen Vater, seine Mutter oder seinen Vormund einen Unterhaltsanspruch hat.

Die **Verfassung** wurde durch das **Gesetz Nr 11/002 v 20.1.2011** in zahlreichen Punkten geändert. Die Regelungen zur Staatsangehörigkeit finden sich jetzt in Art 10, die Gleichstellung von Frauen in Art 14, das Ehe- und Familienrecht in Art 40 sowie die Kinderrechte in Art 41. Ein zentrales Anliegen der Verfassungsreform ist die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen. Gemäß Art 41 wird die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht.

Das **Gesetz 15/013 v 1.8.2015 betreffend die Modalitäten der Anwendung der Rechte der Frau und der Parität** enthält in Fortführung der Verfassungsreform von 2011 in seinem Art 17 die Vorschrift, dass Männer und Frauen unbeschadet der Bestimmungen des Familiengesetzbuchs in ihren Familien- und Ehebeziehungen dieselben Rechte und Pflichten haben. Nach Art 18 dürfen das Recht der Frau auf Eheschließung und ihre volle Entfaltung im Haushalt nicht durch irgendein mit einer Mitgift verbundenes Hemmnis beeinträchtigt werden.

Grundlegende Änderungen im Familienrecht bringt das **Gesetz Nr 16/008 v 15.7.2016 zur Änderung und Vervollständigung des Gesetzes Nr 87-010 v 1.8.1987 betreffend das Familiengesetzbuch**. Es zielt, ebenfalls in Fortführung der Verfassungsreform von 2011, insbesondere darauf, die Rechte von Mann und Frau als Ehepartner sowie als Elternteile anzugleichen. Art I enthält gleich zu Beginn eine Aufzählung aller im Familiengesetzbuch geänderten Artikel und bringt dann deren neuen Text, Art II betrifft die neu

eingefügten, Art III nennt die aufgehobenen Artikel. Nach dem neuen Art 920bis FamGB werden auch Art 18 Abs 2, Art 19 und 20 KiSchG aufgehoben, die nunmehr in das Familiengesetzbuch integrierte Regelungen zum Adoptionsrecht betrafen. Besonders hervorzuheben sind folgende Neuerungen: Art 334 nF FamGB beschränkt das Recht auf Eheschließung explizit auf verschiedengeschlechtliche Ehen, dieselbe Beschränkung ergibt sich wie schon bisher aus Art 40 der Verfassung und Art 330 FamGB. Art 352 nF FamGB wiederholt das bereits im Kinderschutzgesetz festgelegte Ehefähigkeitsalter; nach Art 357 nF FamGB gilt dieses ausdrücklich auch für Emanzipierte. Die in Art 215 Abs 2 aF FamGB iVm ergänzenden Bestimmungen, insbes Art 450 aF FamGB, vorgesehene Beschränkung der Geschäftsfähigkeit verheirateter Frauen wird abgeschafft, ebenso die in letztgenannter Vorschrift vorgesehene Beschränkung ihrer Prozessfähigkeit. Der Ehemann ist zwar formal Chef des Haushalts (Art 444 Abs 1 nF FamGB), die Pflicht der Frau, ihrem Mann zu gehorchen (Art 444 Abs 2 aF FamGB) wurde jedoch gestrichen. In verschiedenen Vorschriften wird das Prinzip der Teilhabe und der abgestimmten Führung des Haushalts durch die Eheleute umgesetzt, insbesondere was ihre Güter und Schulden angeht; Leitbestimmung ist insofern Art 445 nF FamGB; die in Art 445 aF FamGB enthaltene Regelung, nach der das Zusammenwirken der Eheleute unter der Führung des Mannes stand, wurde gestrichen. Die Neujustierung der Rechte der Geschlechter in der Ehe bedingt die Streichung einiger güterrechtlicher Vorschriften, die dem Schutz der Frau dienten (Art 497, 515, 531, 537 aF FamGB). Die automatische Emanzipation des Minderjährigen als Ehwirkung (Art 288 aF FamGB) wird (was im Hinblick auf das Verbot von Kinderehen zwingend ist) abgeschafft, unbeschadet der Möglichkeit der justiziellen Emanzipation des Minderjährigen auf begründeten Antrag der Eltern oder des Vormunds (Art 289 nF FamGB). Die Bestimmungen, die den Schutz von Kindern gegen jede Form von Missbrauch im Bereich der internationalen Adoption betreffen, werden ausgebaut (hierzu insbes Art 653 Abs 2 nF u 671 nF FamGB); die Auslandsadoption eines kongolesischen Kindes kann nur autorisiert werden, wenn mit dem entsprechenden Staat ein Adoptionsabkommen besteht (neuer Art 653bis FamGB). Bis zum Erlass von Ausführungsbestimmungen und der Schaffung einer neuen Adoptionsbehörde ist die Prüfung neuer Anträge, die die internationale Adoption kongolesischer Kinder betreffen, suspendiert (neuer Art 923bis FamGB). Art 653 Abs 1 nF FamGB sieht vor, dass »Personen, denen das Sorgerecht entzogen wurde, Homosexuelle, Transsexuelle, Pädophile oder Personen, die unter psychischen Schwierigkeiten leiden« nicht adoptieren dürfen. Die Vorschriften zum Namensrecht (Art 56 ff FamGB) wurden ebenfalls, hauptsächlich im Sinne einer Gleichstellung von Mann und Frau, neu gefasst.

Eine Sammlung kongolesischer Rechtsnormen – einschließlich der genannten, mit Ausnahme des Kinderschutzgesetzes – ist in einer nichtamtlichen Fassung unter »Législation« auf der Website <http://www.leganet.cd> zu finden; der nichtamtliche Text des Kinderschutzgesetzes unter <https://www.ilo.org/dyn/natlex/docs/SERIAL/84828/94647/F1949034568/Protection%20de%20lenfant%202.pdf> (jeweils zuletzt abgerufen am 12.2.2017).

Dr. Dietrich Nelle
(12.2.2017)

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeit 12
 - A. Allgemeines 12
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 21
 - 1. Verfassung v 2005 21
 - 2. Staatsangehörigkeitsgesetz v 2004 21
 - 3. Flüchtlingsgesetz v 2002 31
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 31
 - A. Allgemeines 31
 - 1. Rechtsquellen 31
 - 2. Internationale Abkommen 35
 - 3. Internationales Privatrecht, internes Kollisionsrecht 36
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 37
 - 5. Personenrecht 38
 - 6. Eherecht 40
 - 7. Kindschaftsrecht 57
 - 8. Namensrecht 67
 - 9. Personenstandsrecht 70
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 74
 - 1. Verfassung v 2005 74
 - 2. Zivilgesetzbuch v 1895 76
 - 3. Familiengesetzbuch v 1987 77
 - 4. Justizorganisations- und Zuständigkeitsgesetz v 1982 148
 - 5. Zivilprozessordnung v 1960 151

I. Vorbemerkungen¹

1. Die Staatsgrenzen der heutigen Demokratischen Republik Kongo wurden am 26.2.1885 durch die Berliner Konferenz festgelegt. Der Kongo fiel damals gegen französische und portugiesische Ansprüche dem belgischen König Leopold II zu, welcher den »Freistaat Kongo« ausrief und über welchen er in Personalunion mit der belgischen Krone herrschte. Hauptstadt wurde Goma ganz im Osten des Landes im Gebiet der großen Seen. Das Gebiet nördlich des Kongo-Flusses blieb französisches Einflussgebiet und wurde später zum Kongo-Brazzaville bzw zur Republik Kongo. König Leopold sorgte neben massiver Ausbeutung verbunden mit brutalen Gewaltakten² auch für

1 Abkürzungen:

BO	Bulletin officiel (Amtsblatt 1896–1959)
DR	Demokratische Republik
FamGB	Familiengesetzbuch v 1987
FlüG	Flüchtlingengesetz v 2002
JO	Journal officiel (Amtsblatt seit 1974)
JOZG	Justizorganisations- und Zuständigkeitsgesetz v 1982
MC	Moniteur Congolais (Amtsblatt 1959–1974)
OGH	Oberster Gerichtshof
RevAnJurZ	Revue analytique de jurisprudence zairoise (1996)
RevAnJurC	Revue analytique de jurisprudence congolaise (seit 1997)
RevJudC	Revue judiciaire congolais (1962–1963)
RevJurC	Revue juridique du Congo (1964–1971)
RevJurCb	Revue juridique du Congo belge (1928–1960)
RevJurPol	Revue Juridique et Politique – Coopération et Indépendance (Paris)
RevJurZ	Revue juridique de Zaïre (1971–1995)
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz v 2004
Verf	Übergangsverfassung v 2003
ZGB	Zivilgesetzbuch [des Freistaats Kongo] v 1895
ZPO	Zivilprozessordnung v 1960

Abgekürzt zitierte Literatur:

Ajami, Die Verfassung der Demokratischen Republik Kongo, Köln 1970
Bayona-ba-Meya Muna Kimvimba, La protection juridique de l'enfant dans le projet du Code de la famille, RevJurZ 56 (1980) 17 ff
Bompaka Nkeyi, Droits et devoirs des parents, Bandundu 1982
De Burlet, Précis de droit international privé congolais, Kinshasa/Brüssel 1971
Crabb, The Legal System of Congo-Kinshasa, Charlottesville (Va) 1970
Dibunda Kabuinji, La protection de l'enfant dans les récentes décisions de jurisprudence des cours et tribunaux, RevJurZ 56 (1980) 47 ff
Durieux, De quelques problèmes en matière du droit international privé zairois, Recueil Penant 1972, 469 ff
Groß, Demokratische Republik Kongo (Zaire): Eherecht, StAZ 1998, 24 ff

Il Unga, De la nationalité et de la Citoyenneté en République Démocratique du Congo, Kigali 2000
De Jonghe, La famille chez les congolais, Paris 1931
Katunda/Matre/Mbuyi, Le manifeste de la paix, Kinshasa 2002
Kengo wa Dondo, (alias Léon Lobitsh), Réflexions sur la filiation hors mariage, RevJurZ 30 (1974) 267 ff
Kubitz, Legalisation zairischer Urkunden, StAZ 1996, 49 ff
Lamy, Le code de la famille du Zaïre, Jahrbuch für afrikanisches Recht 7 (1993) 25 ff
Van Lierde, Eléments de Droit Civil Zairois, Kinshasa 1990
Mendler, Traditionelles Erbrecht der Hutu in Rwanda, 1991
Mulumba Katchy, Le droit au nom en droit zairois et en droit comparé, Kinshasa 1979
Pauwels/Pintens, La législation zairoise relative au nom, Brüssel 1983
Pauwels, Répertoire de droit coutumier congolais, jurisprudence et doctrine 1954–1967, Kinshasa 1970
Robbert, Familienrecht in Burundi, Münster 1993
Schmitz, Urkundenbeschaffung und Legalisation in der Demokratischen Republik Kongo, ehemals Zaïre, StAZ 1998, 156 ff
Tshibangu Tshiasu Kalala, Le droit zairois de la nationalité, RevJurZ 66/77 (1990/91) 5 ff (zit: nationalité)
Tshibangu Tshiasu Kalala, Les droits et obligations des conjoints, RevJurZ 61 (1985) 6 ff (zit: conjoints)
Tshibangu Tshiasu Kalala, La réforme zairoise du droit de la famille et son incidence sur le développement socio-économique des époux, RevJurZ 66/67 (1990/91) 99 ff (zit: famille)
Tchyombo Nkongolo wa Bitota, Le fiançailles chez les Kuba, RevJurZ 63 (1987) 52 ff, RevJurZ 64 (1988) 19 ff
Vigneron, Marriage e divorce dans le nouveau Code zairois de famille, StAZ 1989, 186
Yoka Mangono, La notion d'intérêt supérieur de l'enfant dans la législation et la jurisprudence zairoises, RevJurZ 56 (1980) 59 ff
Zatzépone, L'évolution du droit de la nationalité des républiques francophones d'Afrique et de Madagascar, Recueil Penant 1975, 147 ff, 346 ff

2 Diese Epoche wird ergreifend in der autobiographischen Novelle *Joseph Conrads*, The heart of darkness (Herz der Finsternis) beschrieben, zuerst erschienen in Blackwood's Edinburgh Magazine 2/1899 ff; das Geschehen im Kongo wurde später vor allem durch das Wirken des engl. Kontoristen Morel sowie des gleichfalls

den Bau einer 400 km langen Eisenbahnstrecke zwischen Léopoldville und Matadi am Unterlauf des Kongo als einem Rückgrat der Infrastruktur im Westen und für den Beginn einer Valorisierung landwirtschaftlicher Flächen besonders im Osten des Landes. Am 18.10.1908 reagierte Belgien auf die europaweite Anprangerung der Verhältnisse und annektierte den Kongo förmlich als Kolonie (Belgisch-Kongo)³. 1923 wurde die Hauptstadt in den Westen in das heutige Kinshasa verlegt. Am 30.6.1960 wurde das Land unter dem Namen **Demokratische Republik Kongo** unabhängig.

Nach einem mehrjährigen Bürgerkrieg riss 1964 der Militär Mobutu Sese-Seko Kuku Ngbendu wa Za Banga die Macht an sich und beherrschte das Land bis 1997 mit **diktatorischer Gewalt**, wenngleich in weiten Teilen des Landes die Regierungsmacht effektiv bei lokalen Potentaten lag. In seine Regierungszeit, die sogenannte II. Republik, fielen, neben der Schaffung von sieben kurzlebigen Verfassungen⁴, bedeutsame Gesetzgebungsvorhaben auch zum Staatsangehörigkeits-, Personen- und Familienrecht. Neben einem an die französische Revolution erinnernden Sprachgebrauch ist diese Gesetzgebung vor allem von dem Bestreben nach »Authentizität« gekennzeichnet⁵. Es erfolgte eine Rückkehr zu afrikanischen Rechtsfiguren, auch wurde die koloniale Namensgebung afrikanisiert. So wurden ab 1966 Städte und Flüsse umbenannt und etwa die Hauptstadt Léopoldville in Kinshasa, die zweitgrößte Stadt Elisabethville in Lubumbashi und Stanleyville in Kisangani umbenannt⁶. Am 27.10.1971 wurden der namensgebende größte Fluss des Landes und mit ihm das ganze Land in Zaire umbenannt. Diese Politik erfasste wenige Monate später mit dem Staatsangehörigkeitsgesetz von 1972 auch die persönliche Namensgebung der Bürger⁷. Wirtschaftlich befand sich der Kongo nach 32-jähriger Herrschaft Mobutus auf genau dem Stand wie bei der Unabhängigkeit, obwohl sich die Bevölkerung verdreifacht hatte.

Ein versuchter Genozid an einer Volksgruppe im ehemals wohlhabenden Osten des Landes⁸ brachte 1996 den aufgestauten Druck zur Explosion und führte zur Rebellion gegen das Mobutu-Regime und zum massiven Eingreifen der Nachbarstaaten⁹. Ein wichtiger Faktor ist auch der gewaltige demographische Druck aufgrund einer sprunghaft wachsenden Bevölkerung und knapper für die Landwirtschaft geeigneter Flächen, welcher sich durch den Zustrom aus den gleichfalls übersiedelten Nachbarländern Ruanda und Burundi im Gefolge der dortigen Völkermorde der Jahre 1993/94 schlagartig zuspitzte¹⁰. Nach einem blutigen **Bürgerkrieg** übernahm am 16.5.1997 der vorher

engl Konsuls Casement systematisch bekannt; eine neuere literarische Verarbeitung erfolgte durch *Hochchild*, King Leopold's Ghost: A Story of Greed, Terror and Heroism in Colonial Africa, Wilmington, Ms, 1998.

³ Dies war auch eine Reaktion auf die europaweit für Entsetzen sorgenden Grausamkeiten der persönlichen Herrschaft Königs Leopolds. Gleichwohl scheint sich das Verhältnis zur Kolonialzeit in allerjüngster Zeit zu entspannen. So wurden nach dem Sturz Mobutus die alte Flagge des Kongo-Freistaats wiederbelebt u 2005 Statuen des Königs Leopold II wieder aufgerichtet, vgl *Braeckman*, Congo: La mémoire retrouvée, Le Soir (Brüssel) v 4.2.2005, S 1.

⁴ Dazu näher u I 8.

⁵ *Pauwels/Pintens* S 9 ff; *Tshibangu Tshiasu Kalala*, famille S 99 ff; *Bayona-ba-Meya*, Le recours à l'authenti-

cité dans la réforme du droit au Zaïre, in: *Conac* (Hrsg), Dynamiques et finalités des Droits africains, Paris 1980, S 229 ff; *Kambembo/Kazadi/Mpinga*, Le nationalisme congolais – Idéologie d'authenticité, Kinshasa, 1971.

⁶ Ergänzend seien folgende Umbenennungen erwähnt: Albertville in Kalemie, Banningville in Bandundu, Baudouinville in Virungu (zeitweilig Moba), Coquilhatville in Mbandaka, Jadotville in Likasi, Lulua-bourg in Kananga, Port Francqui in Ilebo sowie Thysville in Mbanza Ngungu.

⁷ Einzelheiten u III A 8.

⁸ Vgl dazu näher u II A.

⁹ Vgl *Katunda/Matre/Mbuyi* S 51 ff.

¹⁰ Vgl Illegal Land Claims Helped Fuel Clashes in DR of Congo – UN, US News Service v 10.8.2004.

vor allem als Gold-, Diamanten- und Elfenbeinschieber apostrophierte Militär Laurent Désiré Kabila die Macht in der Hauptstadt Kinshasa. Das im Juli 1998 unterzeichnete Lusaka-Abkommen, an welchem neben dem Kongo und Gastgeber Sambia auch Angola, Namibia, Ruanda, Uganda und Simbabwe als weitere interessierte Mächte teilnahmen, sah Friedensschluss, Rückzug der ausländischen Mächte und einen innerkongolesischen Dialog für eine politische Transformation vor, konnte allerdings zunächst nicht umgesetzt werden. Bereits im August 1998 marschierten die östlichen Nachbarn Ruanda und Uganda erneut ein, und das Land stürzte für weitere drei Jahre in einen schweren Bürgerkrieg. In dessen Verlauf beteiligten sich mindestens zehn weitere afrikanische Staaten¹¹ in zum Teil wechselnden Allianzen am Kampf um die Vorherrschaft und vor allem die Rohstoffe im Land. Der Tod von über drei Millionen Menschen war die Folge¹². Nach der Ermordung von Kabila senior im Januar 2001 übernahm sein Sohn Joseph Kabila das Amt. Seitdem sind eine gewisse Beruhigung und vorsichtige Zukunftshoffnungen eingeleitet und es wurden zunächst Wahlen für Juni 2005 geplant¹³. Ende 2005 wurde schließlich eine neue Verfassung in einer Volksabstimmung angenommen, welche von internationalen Beobachtern als weitgehend frei und fair bezeichnet wurde. Die jetzt für 2006 anstehenden Wahlen zu den neuen zentralen und regionalen Institutionen werden ein Test für die Belastbarkeit dieses Transformationsprozesses sein. Noch kommt es aber immer wieder zu militärischen Aktionen ausländischer Mächte und internen Auseinandersetzungen, sind weit mehr als zwei Millionen Einwohner intern vertrieben¹⁴, ist die Infrastruktur weitgehend zerstört¹⁵ und liegt das Bruttoinlandsprodukt mit knapp fünf Milliarden US-Dollar sogar unter dem Niveau von 1958¹⁶.

2. Mit einer Fläche von rund 2,3 Millionen Quadratkilometern ist der Kongo nach dem Sudan und Algerien **flächenmäßig der drittgrößte Staat Afrikas** und fast siebenmal so groß wie zB Deutschland. Beiderseits des Äquators im Herzen Afrikas gelegen verfügt es über neun unmittelbare Nachbarn. So grenzt es im Westen an die ehemalige französische Kolonie Republik Kongo (auch Kongo-Brazzaville im Gegensatz zu Kongo-Kinshasa genannt), im Norden an die Zentralafrikanische Republik und an den Sudan, im Osten an Uganda, Ruanda, Burundi und Tansania sowie im Süden an Sambia und Angola. Damit befindet sich das Land zugleich im Schnittpunkt frankophoner, anglophoner, lusophoner und arabischer Einflüsse. Andererseits sind weite Teile des Landes nach wie vor infrastrukturell von der Außenwelt abgeschnitten. Weniger als drei Prozent des Landes (welche zudem vor allem im von Unruhen besonders heimgesuchten Osten liegen und wo die Bevölkerungsdichte inzwischen 22000 Einwohner pro Quad-

¹¹ Unmittelbar auf Seiten v Bürgerkriegsparteien engagiert waren Angola, Namibia, Ruanda, Simbabwe, Sudan, der Tschad u Uganda, involviert waren ferner Burundi, Eritrea u Sambia.

¹² Bertelsmann Transformation Index 2003, Länderbericht Demokratische Republik Kongo S 1ff.

¹³ Vgl *Kabila*, »I am optimistic that elections can be held this year«, International Herald Tribune v 1.2.2005, S 18ff.

¹⁴ Stand Oktober 2004, nachdem die Zahl ein Jahr zuvor noch um weit über 1 Mio höher gelegen hatte,

vgl Norwegian Refugee Council, Profile of Internal Displacement: Democratic Republic of the Congo, Genf 2004, S 50.

¹⁵ Erste Anzeichen der Besserung wie die Wiedereröffnung der Bahnlinie zwischen Lubumbashi u Kindu im Osten dürfen über den riesigen Investitionsbedarf nicht hinwegtäuschen, vgl *Derrick*, Linking Congo: Air service is up, but roads are needed, International Herald Tribune v 1.2.2005, S 21.

¹⁶ Vgl *L'économie congolaise dans la cyclone*, Le Potentiel (Kinshasa) v 23.2.2005.

ratkilometer überschritten hat) sind dem Ackerbau zugänglich. Ein Großteil des Landes wird von tropischem Urwald bedeckt. Obwohl das Land an der Mündung des Kongo-Flusses über einen kleinen Küstenstreifen am Atlantik verfügt, handelt es sich de facto um einen Binnenstaat, da der Kongo-Fluss vor der Mündung durch mehrfache Stromschnellen für die Schifffahrt blockiert ist und auch kaum praktikable Verbindungsstrecken zu Lande existieren.

3. Die DR Kongo zählt rund 60 Millionen **Einwohner** und ist damit in dieser Hinsicht nach Nigeria, Ägypten und Äthiopien das viertgrößte Land Afrikas. Trotz aller Schwierigkeiten wächst die Bevölkerung mit rund drei Prozent bzw rund 45 Lebendgeburten je 1000 Einwohner rascher als in den meisten anderen Ländern Afrikas. Die Fertilitätsrate liegt im Landesdurchschnitt bei fast sieben Kindern pro Frau und ist damit eine der höchsten weltweit. Die Hälfte der Bevölkerung ist unter 15 Jahre alt; die durchschnittliche Lebenserwartung liegt mit knapp 50 Jahren für die Verhältnisse des subsaharischen Afrika noch relativ hoch, auch da das Land mit rund vier Prozent Aids-Infizierten im Vergleich mit anderen Ländern des Kontinents eine nicht ganz so starke Betroffenheit aufweist; sie ist aber seit 1996 um vier Jahre gesunken¹⁷. 80 Prozent der Bevölkerung haben keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser, nur ein Viertel der Grundschulabsolventen besucht eine weiterführende Schule. Die Alphabetisierung zeigt eine klare Gender-Differenz; während mehr als drei Viertel der männlichen Bevölkerung im Alter von über 15 Jahren eine der National- bzw Amtssprachen lesen und schreiben können, sind dies bei den Frauen nur rund 55 Prozent.

Die Hauptstadt Kinshasa (rund sieben Millionen Einwohner) ist nicht nur eine der größten Städte des Kontinents, sondern auch eine im hohen Maße multiethnische Stadt¹⁸. Im Lande leben rund 250 verschiedene Ethnien. Die größte Gruppe stellen die Bantus, zu welchen fast 80 Prozent der Bevölkerung zählen. Innerhalb dieser Gruppe bilden die Luba (18 %)¹⁹, Mongo²⁰ (17 %), Kongo (15 %) sowie die Hutus²¹ und Tutsi²² (zusammen 10 %) die größten Untergruppen²³. Eine zweite Hauptgruppe bilden die nilo-saharischen und Sudan-Völker, zu welchen die Alur²⁴, Lugbara, Logo, Ngbandi²⁵, Ngbaka, Mbanja, Moru-Mangbetu und Zande²⁶ zu rechnen sind. Sozial in der schwierigsten Situation befindet sich die dritte Hauptgruppe, die Pygmäen-Völker²⁷, zu denen die Mbuti, Twa, Baka und Babinga gehören, welche – weitgehend unter Ausschluss des Interesses der Öffentlichkeit – immer wieder von Völkermord bedroht sind²⁸.

17 Vgl *Ellison*, Tackling the Herculean task of eradicating poverty, *International Herald Tribune* v 1.2.2005, S 21.

18 Vgl *Bompaka Nkeyi* S 37ff; *Crabb* S 95ff.

19 *Mulumba Katchy* S 225ff. Zur Lage der Luba-Kasai in der Katanga-Region vgl *Katunda/Matre/Mbuyi* S 33ff.

20 Vgl *Hulstaert*, La mariage des Nkundó, Brüssel 1938; *Mulumba Katchy* S 231ff.

21 Vgl *Robbert* S 5ff; *Mendler* S 1ff; *Buschmann*, Das Bodenrecht in Ruanda, 1987, S 33ff.

22 Vgl *Robbert* S 5ff; *Buschmann* (Fn 21) S 33ff.

23 Häufig wird zur Kennzeichnung, dass es sich um eine Ethnie handelt, das Präfix »Ba-« vorgeschaltet.

24 *Pauwels/Pintens; Vanneste*, Persoonsnamen bij de Alur in Belgisch-Kongo, *Kongo-Overzee* 14 (1946), 129 ff, 193 ff.

25 *Mulumba Katchy* S 235 ff; zur Lage der Hema in der östlichen Ituri-Provinz vgl *Katunda/Matre/Mbuyi* S 39 ff.

26 Vgl *Vanderlinden*, Transformations récents du mariage en pays Zandé, in: *Etudes de droit africain et de droit malgache*, Tananarive 1965, S 317ff.

27 Vgl *Robbert* S 5ff; *Habimana*, La condition juridique, politique et sociale de la femme au Rwanda, *Rev-JurPol* 1974, 750 ff.

28 Vgl *Katunda/Matre/Mbuyi* S 41ff; afrol news v 6.7.2004 mit Darstellung des beim Internat Strafgerichtshof in Den Haag eingereichten Dossiers der brit »Minority Rights Group International«.

Während die meisten Ethnien patrilinear organisiert sind, gibt es auch einige matrilineare Gruppierungen vor allem im Süden des Landes (insbesondere die Dinga, Kongo, Kuba, Lesa, Luba, Mbala, Mbunda, Phende, Shi-Lele, Yaka, Sakata und Sengere²⁹). Dies ist nicht zu verwechseln mit einer matriarchalischen Struktur³⁰, sondern bedeutet vor allem, dass die Kinder als dem Familienverband der Mutter zugehörig angesehen werden³¹ und dort zum Teil ab einem gewissen Alter auch aufwachsen³² (obwohl auch hier die Frau üblicherweise zu ihrem Mann in dessen Heimatdorf zieht³³) und dass das Familienvermögen in der mütterlichen Linie weitervererbt wird³⁴.

4. Die **Sprachenvielfalt** im Lande spiegelt das ethnische Mosaik wieder. Von den 221 im Lande gesprochenen Sprachen gehören rund 80 Prozent den Bantu-Sprachen und die verbleibenden 20 Prozent den nilo-saharischen an. **Amtssprache** ist Französisch (Art 1 Abs 7 Verf). Für Personenstandsurkunden bestimmt dies Art 92 Abs 1 FamGB.

Die vier **Nationalsprachen** sind in der Reihenfolge des Umfangs ihrer Verwendung: Ki-Ngwana, Li-Ngala, Ki-Kongo und Tshi-Luba (Art 1 Abs 8 Verf). Das Ki-Ngwana ist eine eigene Ausprägung des auch in Kenia und Tansania verbreiteten Ki-Suaheli, das 2004 auch als erste autochthone afrikanische Sprache zur fünften Amtssprache der Afrikanischen Union wurde. Im Zuge der Segregationspolitik der belgischen Kolonialzeit sind vor allem die Nationalsprachen gefördert worden, während das Französische einer vergleichsweise kleinen Schicht Einheimischer vorbehalten blieb. Nach der Unabhängigkeit im Jahr 1960 wurde das Französische vielfach als notwendige Voraussetzung einer effektiven Partizipation und einer Überwindung der Fragmentierung in Stämme wahrgenommen, so dass es sich einer starken Nachfrage und Förderung erfreute und besonders im Bildungswesen privilegiert wurde. Seit Mobutus Sturz im Jahr 1997 mit aktiver Unterstützung nicht zuletzt der anglophonen Länder Namibia, Sambia, Simbabwe und Uganda schadet diese Vergangenheit dem Stellenwert des Französischen heute eher. Gegenwärtig sprechen rund zehn Prozent der Bevölkerung Französisch (meist als dritte Sprache neben der lokalen Muttersprache und einer Nationalsprache als regionaler Verkehrssprache) und nur rund ein Prozent Englisch.

5. Nach für die **Religionen** schwierigen Zeiten unter dem Mobutu-Regime haben sich die christlichen Kirchen im Zuge des Transitionsprozesses neues Ansehen zu schaffen vermocht. Weit mehr als die Hälfte der Bevölkerung sind Christen, darunter befinden sich rund 50 Prozent Katholiken, rund 20 Prozent Protestanten sowie rund 10 Prozent Kimbangisten (eine bedeutende afrikanische Kongregation³⁵³⁶). Außerdem

29 Vgl *de Jonghe* S 242; *Mulumba Katchy* S 208; zu den Lunda bzw Kuba vgl *Tchyombo Nkongolo wa Bitota*, *RevJurZ* 64 (1988) 19ff; vgl zu den Sakata *Bompaka Nkeyi* S 29ff.

30 Vgl *de Jonghe* S 243ff; missverständlich *Mulumba Katchy* S 28.

31 Vgl die Legaldefinition in Art 696 FamGB sowie *de Jonghe* S 243ff.

32 Vgl *de Jonghe* S 245; allg zum Ort des Aufwachsens von Kindern *McDaniel/Zulu, Mothers, Fathers, and Children: Regional Patterns in Child-Parent Residence in Sub-Saharan Africa, African Population Studies* 11 (1996) 1ff.

33 Vgl *de Jonghe* S 245.

34 Vgl *de Jonghe* S 243ff.

35 Die Kisangistische Kirche entstand als autochthone kongol Kirche aufgrund des charismatischen Wirkens ihres Gründers Simon Kimbangu in den frühen 20er Jahren des 20. Jh. Zu den Glaubensüberzeugungen dieser protestantischen Kongregation gehört eine strikte Auslegung der Bibel, kompromisslose Ablehnung v Zauberei u naturreligiöser Mythologie sowie das Verbot der Polygamie. In der Mobutu-Ära war die Kirche eng mit der politischen Führung verbunden.

36 US Department of State, *International Religious Freedom Report 2004*, DR Congo, Washington 2004, Sec I.

gibt es eine starke islamische Gemeinde (rund 10 Prozent) sowie kleinere jüdische und griechisch-orthodoxe Gemeinschaften. Quer dazu ist der traditionelle Naturglaube nach wie vor in breiten Schichten der Bevölkerung lebendig³⁷. Gemäß Art 1, 22 Verf besteht Religionsfreiheit.

6. Bei der **Staatsform** existierte eine Art institutioneller Gewaltenteilung – trotz der modernen Übergangsverfassung aus dem Jahr 2003³⁸ – bislang lediglich im Hinblick auf eine Machtbalance der ehemaligen Bürgerkriegsparteien. Das staatliche Gewaltmonopol ist noch stark eingeschränkt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen nur sehr partiell; in bestimmten Landesteilen haben Rebellen und Warlords die Macht übernommen. Physisch existieren im gesamten Land zwar Verwaltungsstrukturen, welche aufgrund von Ressourcenmangel, Korruption und interner Spaltung jedoch nahezu funktionsuntüchtig sind³⁹. Die neue Verfassung von 2005 versucht dem mit einer veränderten Staatsorganisation entgegenzuwirken.

Die Gliederung während der Kolonialzeit in neun Verwaltungsbezirke wurde 1964 durch die Lulubourg-Verfassung durch eine föderale Struktur mit 21 Provinzen ersetzt⁴⁰. Diese wich ihrerseits bereits 1967 wieder einem Zentralstaat mit neun⁴¹ bzw nach der Aufspaltung der späteren Problemregion Kivu in einen Nord- und einen Südteil neben der Hauptstadt Kinshasa⁴² aus zehn Verwaltungsprovinzen⁴³. Über eine Neuabgrenzung und eventuelle Föderalisierung wurde im Rahmen der letzten Verfassungsreformdiskussion im kongolesischen Senat kontrovers debattiert⁴⁴. Die Verfassung von 2005 sieht nun eine Neugliederung in den Stadtbezirk Kinshasa und 25 Provinzen vor (Art 2 Verf). Die örtlichen Führer hatten sich allerdings bereits in der Mobutu-Ära ein hohes Maß an Autonomie gegenüber der Zentralregierung gesichert. Eine bedeutende Stellung auch in Justiz und Verwaltung haben ferner die Anführer der örtlichen Militärverbände bzw Milizen. Neben der staatlichen Verwaltung und sich mit dieser teilweise überlappend existiert außerdem ein Netz traditioneller Führer mit von Fall zu Fall unterschiedlicher Autorität.

7. Das geschriebene **Recht** des Kongo ist sehr stark von romanisch-kontinentaleuropäischen Einflüssen geprägt, die sich nicht nur auf die Nachwirkung der belgischen Kolonialzeit zurückführen lassen, sondern auch durch langjährige enge Zusammenarbeit mit Frankreich vertieft wurden. Daneben gelten traditionelle Rechtsbräuche, welche formal weitgehend zurückgedrängt sind (vgl auch Art 207 Verf), faktisch aber nach

37 Vgl *Bayona-ba-Meya Muna Kimvimba*, Le juge zaïrois et la sorcellerie, Recueil Penant 1978, 303ff.

38 Vgl u I 8.

39 Bertelsmann Transformation Index 2003, Länderbericht Demokratische Republik Kongo S 5.

40 Vgl *Ajami* S 12ff. Für eine detaillierte Darstellung der einzelnen Phasen der historischen Entwicklung vgl *Tshilombo Munyengayi*, Fédéralisme – Unitarisme: un vrai-faux débat, Le Potentiel (Kinshasa) v 24.2.2005.

41 Art 1 dieser Verf; vgl *Ajami* S 21ff.

42 Vgl Art 5 Abs 3 der Übergangsverf sowie Departements-Erlass Nr 00122 v 8.12.1975 über Stadtbezirke u VO Nr 77-100 v 6.4.1977 über die Stadtgrenzen.

43 Vgl Art 5 Abs 2 der Übergangsverf sowie G Nr 081 v 2.7.1998 über territoriale u administrative Gliederung der Demokratischen Republik Kongo, Dekret-G Nr 018/2001 v 28.9.2001 u G Nr 04 v 12./13.5.2004, welches das G Nr 82-006 v 25.2.1982 über territoriale, politische u Verwaltungsgliederung v 25.2.1982 ablöste.

44 Vgl *Tshilombo Munyengayi*, Fédéralisme – Unitarisme: un vrai-faux débat, Le Potentiel (Kinshasa) v 24.2.2005.

wie vor auf vielen Gebieten die Rechtswirklichkeit bestimmen. Auch unter der Authentizitätsdoktrin⁴⁵ der Mobutu-Zeit war der Rückgriff auf Elemente des traditionellen Rechts kaum gewachsen. Für die Gesetzgebungskompetenz sind jetzt die Art 122, 202, 203 der Verfassung von 2005 maßgeblich.

Die **Justiz** ist nominell unabhängig, steht tatsächlich aber unter Kontrolle des Präsidenten und wird als hochgradig korrupt beschrieben⁴⁶. Auch die ethnisch ungleichgewichtige Besetzung beeinträchtigt die Akzeptanz des Justizwesens. Die rund 1700 Richter des Landes arbeiten zudem unter prekären materiellen Bedingungen⁴⁷. Die unterste Instanz bilden die Friedensgerichte (Tribunaux de Paix), welche unter anderem für alle Streitigkeiten über Familienrecht, Nachlässe und nach traditionellem Gewohnheitsrecht zu beurteilende bodenrechtliche Streitigkeiten zuständig sind (Art 110 JOZG). Das Friedensgericht wird hauptsächlich durch Einzelrichter tätig (Art 24 Abs 3 S 1 JOZG). Wenn es um die Anwendung von traditionellem Gewohnheitsrecht geht, haben außerdem zwei aus der örtlichen traditionellen Führerschaft zu rekrutierende beisitzende Richter mitzuwirken (Art 24 Abs 3 S 2 JOZG). Solche Gerichte sollen flächendeckend geschaffen werden (Art 22 JOZG), allerdings stockte deren Einrichtung nicht nur aufgrund der Bürgerkriegshandlungen⁴⁸. Berufungen gegen Entscheidungen der Friedensgerichte sind an die Landgerichte (Tribunaux de Grande Instance) zu richten (Art 114 JOZG), von welchen insgesamt 36 im Lande vorhanden sind. Deren Zuständigkeit im Übrigen folgt aus Art 111, 112 JOZG. Außerdem gibt es zehn Appellationsgerichte mit Zuständigkeit nach Art 114a JOZG, ein Staatssicherheitsgericht sowie den Obersten Gerichtshof (Art 51ff JOZG) an der Spitze der Gerichtspyramide. Auf allen Ebenen hat der Vertreter des Öffentlichen Interesses eine starke Stellung (Art 6ff JOZG). Parallel zur staatlichen Gerichtsbarkeit existiert ein informelles Justizwesen⁴⁹: Sicherheitsdienste, Milizen, lokale traditionelle Führer und moderne Warlords üben eine solche informelle Gerichtsbarkeit ebenso aus wie Bürgerkriegsparteien und andere Gruppierungen. Die neue Verfassung von 2005 verankert nunmehr wesentliche Prinzipien der Gerichtsbarkeit in den Art 20, 21, 149, 150, 153.

Gesetze werden im Journal Officiel⁵⁰ (1896–1959 Bulletin officiel de l'Etat Indépendant du Congo bzw du Congo belge, 1959–1974 Moniteur Congolais) veröffentlicht. Die

45 Vgl o I 1.

46 So ua der seriöse Bertelsmann Transformation Index 2003, Länderbericht Demokratische Republik Kongo S 6; International Commission of Jurists, Attacks on Justice, 11. Aufl Genf 2002, S 117ff; Democratic Republic of Congo Country Report, hrsg von United Kingdom, Home Office, Immigration and Nationality Directorate, London 2004, Ziff 5.16. Zw 1998 u 2003 wurden 375 Richter wegen Korruptionsvorwürfen aus dem Amt entfernt, örtliche Menschenrechtsgruppen sahen darin allerdings einen Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz, IRIN v 30.10.2003; *J-Alian Kabongo*, Après les paramédicaux et les enseignants, les magistrats de Kinshasa en grève, Le Phare (Kinshasa) v 22.2.2005.

47 Im Jahr 2003 lag das Gehaltsniveau bei umgerechnet 10–20 US-Dollar pro Monat u es gab mehrmo-

natige Rückstände bei den Gehaltszahlungen; der bauliche Zustand u die technische Ausstattung der Gerichte ist unzulänglich, vgl IRIN v 30.10.2003.

48 So waren 1993 erst an einem Viertel der vorgesehenen Standorte Friedensgerichte tätig, vgl *Lamy* S 45; International Commission of Jurists (o Fn 46) 119. S iÜ u III B 4.

49 *Dibunda Kabuinji*, Rôle et pouvoir de la Cour Suprême de Justice au Zaïre, RevAnJurC 2 (1997), 57ff.

50 Vgl VO Nr 70-339 v 23.12.1970 bzgl der Formen der Verkündung von Gesetzen durch den Präsidenten der Republik, Dekret Nr 046-A/2003 v 28.3.2003 über die Schaffung, Einrichtung u Geschäftstätigkeit eines Sonderdienstes mit dem Namen »Journal Officiel de la République Démocratique du Congo«, zit JO-RDC.

Rechtsprechung ist durch verschiedene Fallsammlungen⁵¹ sowie eine traditionsreiche juristische Fachzeitschrift⁵² erschlossen. Außerdem ist eine juristische Sekundärliteratur in einem in kaum einem anderen afrikanischen Land erreichten Umfang vorhanden.

8. Die Verfassungsgeschichte des Landes ist durch eine rasche Abfolge zahlreicher Verfassungen gekennzeichnet. Aus der Kolonialzeit sind zu erwähnen die Kolonialcharta von 1908⁵³ und das weitgehend den belgischen Parlamentarismus spiegelnde Grundgesetz des Brüsseler Runden Tisches von 1960⁵⁴. Die erste Verfassung des unabhängigen Kongo, die sog Luluabourg-Verfassung, trat 1964 in Kraft⁵⁵. Dieses auf Entwürfen von UN-Dokumenten basierende Dokument trug weitgehend Kompromisscharakter und vermied in vielen Punkten eine klare Positionierung. Dennoch gilt sie vielen noch heute als die einzige authentische kongolesische Verfassung. In der Mobutu-Zeit wurde diese in den Jahren 1967⁵⁶, 1974⁵⁷, 1978⁵⁸, 1980⁵⁹, 1982⁶⁰, 1990⁶¹ und 1994 durch Neuregelungen ersetzt. Nach dem kurz zuvor erfolgten Sturz Mobutus begleitete das kurz gehaltene Verfassungsdekret von 1997⁶², welches den Präsidenten mit allen Vollmachten eines autoritären Herrschers ausstattete⁶³, den Versuch der Wiederherstellung staatlicher Ordnung. Ein erstes Grundlagendokument der gegenwärtigen Übergangsordnung bildet das Waffenstillstandsabkommen des Jahres 2002⁶⁴. Eine im Rahmen des innerkongolesischen Dialogs von den kriegsführenden Parteien am 1.4.2003 in Sun-City vereinbarte Übergangsverfassung wurde von Präsident Kabila bereits am 4.4.2003 verkündet. Sie ist in ihrer Gültigkeit auf den 30.6.2005 befristet und sieht ein präsidiales System vor mit vier Vizepräsidenten (einen für die Regierungsseite im Bürgerkrieg, zwei für die beiden wichtigsten Rebellenbewegungen und einen für die nichtmilitärische Opposition). Ähnlich wurden auch die beiden parla-

51 Répertoire de droit coutumier congolais, jurisprudence et doctrine 1954–1967, Kinshasa 1970; *Colin*, Répertoire générale de la jurisprudence congolaise 1890–1934; *Bourel*, Revue de jurisprudence africaine en droit interpersonnel et en droit international privé, sommaires des décisions rendues en matière de conflits de lois et de juridictions (1960–1971) en Afrique noire francophone, Annales Africaines 1972, S 139 ff; vgl ferner *Crabb* S 90.

52 1924 als Revue juridique du Katanga gegründet u seitdem mehrfach umbenannt: 1928–1960 Revue juridique du Congo belge, 1962/1963 Revue judiciaire du Congo, 1964–1971 Revue juridique du Congo, 1971–1995 Revue juridique du Zaïre, 1996 Revue analytique de jurisprudence zairoise, seit 1997 Revue analytique de jurisprudence congolaise; vgl *Crabb* S 90.

53 Loi belge v 18.10.1908 über die Regierung des belg Kongo, BO 1908, 65 ff.

54 Loi belge v 19.5.1960 über die Strukturen des Kongo, MC 1960 I 1535 ff; engl Übers bei *Peaslee*, Constitutions of Nations, 3. Aufl Den Haag 1965, S 98 ff; vgl *Ajami* S 4 ff.

55 Kongol Verf v 1.8.1964, MC Sonderausgabe v 1.8.1964, S 1 ff; vgl *Ajami* S 8 ff.

56 Die Kongol Verf v 24.6.1967, MC Nr 14 v 11.7.1967, führte mit einer vorgebliehen Anpassung an

die »afrikanischen Realitäten« den zentral v Staatspräsidenten gesteuerten Staat auch verfassungsrechtlich ein; vgl *Ajami* S 15 ff sowie S 26 ff mit franz Originaltext u dt Übers.

57 G v 15.8.1974.

58 G Nr 78-010 v 15.2.1978, JO 1978, Nr 5; abgedr bei *Blaustein/Flanz*, Constitutions of the Countries of the World, mit Erl v *Vanderlinden*.

59 G Nr 80-12 v 15.8.1980.

60 G v 31.12.1982, JO Nr 1 v 1.1.1983.

61 Die zumindest formale Zulassung eines Mehrparteiensystems erfolgte, nachdem der einst allmächtige Revolutionsführer u Marschall den bisherigen Oppositionsführer als neuen Ministerpräsidenten akzeptieren musste.

62 Verfassungs-Dekret-G Nr 003 v 27.5.1997 über Organisation u Ausübung der Macht in der DR Kongo.

63 Vgl ua Art 5 u 6, welche dem Präsidenten die Befugnis zur Gesetzgebung, zur Leitung der Verwaltung u der Sicherheitskräfte, zur Ernennung der Richter sowie zum Drucken der Währung verleihen.

64 Accord Global et inclusif sur la transition en République Démocratique du Congo signé à Prétoria (République d'Afrique du Sud) le 16.12.2002.

mentarischen Kammern sowie die Ämter der Provinzgouverneure besetzt. Nach einer kurzen, aber intensiven gesellschaftlichen Debatte⁶⁵ wurde schließlich im Dezember 2005 eine reguläre Verfassung in einer Volksabstimmung mit deutlicher Mehrheit angenommen⁶⁶. Die neue Verfassung stärkt im Sinne einer Machtbalance ua die Befugnisse des Ministerpräsidenten sowie der regionalen Körperschaften. Bis zur Schaffung der neuen Institutionen bleiben die bisherigen Einrichtungen in Funktion (Art 222 Abs 1 Verf).

II. Staatsangehörigkeit

A. Allgemeines

Angeichts der ethnischen Vielfalt in aus der Kolonialzeit überkommenen Grenzen und umfangreicher Migrationsbewegungen, welche sich in der Region schon immer vollzogen haben und sich im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklungen und militärischer Konflikte verstärkt haben, existiert in der DR Kongo kein homogenes Staatsvolk¹. Das Staatsangehörigkeitsrecht spielt in den aktuellen Konflikten eine zentrale Rolle, da es unter anderem in wirtschaftlicher (Grundbesitz) und politischer Hinsicht (aktives und passives Wahlrecht) erhebliche Hebelwirkungen entfaltet.

1. Von zentraler praktischer Bedeutung ist noch heute die Frage des **Erwerbs der Staatsangehörigkeit bei Staatsgründung**. Die erste Staatsangehörigkeitsregelung in der Geschichte des Kongo erfolgte durch ein später in das Zivilgesetzbuch von 1895 übertragenes Dekret von 1892², welches eine exklusive kongolesische Staatsangehörigkeit vorsah (Art 2 ZGB)³. Eine kleine Zahl assimilierter Autochthoner genoss als »Immatrikulierte« einen privilegierten Status (Art 6 Abs 2 ZGB)⁴. Nach dem zuwanderungsfreundlichen kolonialen Recht wurden jedenfalls die Nachkommen von Zuwanderern Kongolesen allein durch Geburt auf dem Territorium des Kongo (Art 1 ZGB). Mit der Annexion des Kongo durch Belgien endete auch die separate Staatsangehörigkeit; seitdem waren die Kongolesen belgische Subjekte, ohne deswegen belgische Staatsbürger zu sein; sie hatten also nicht an den dortigen politischen Rechten teil⁵.

⁶⁵ Nach längerem Stocken beherrscht die Debatte im Jahr 2005 wieder die Schlagzeilen; vgl etwa Constitution de la 3^e République: 53 grands principes pour compléter l'avant-projet du Sénat, *Le Phare* (Kinshasa) v 21.2.2005; *Dominique Mukenza*, Avant projet de la future constitution: l'âge du président divise les Sénateurs; *Jp Mbelu*, Démocratie représentative et consensus maximal, beide jeweils *Le Phare* (Kinshasa) v 25.2.2005; *Espérance Tshibuabua*, Du 24 au 26 février 2005, les Ongs congolaises réfléchissent sur l'impunité en Rdc, *Le Potentiel* (Kinshasa) v 25.2.2005; *Angelo Mobateli*, Débat sur l'avant-projet de Constitution de la III^e République, *Le Potentiel* (Kinshasa) v 1.3.2005; *Jean-N'saka*, Le Peuple congolais roulé dans la farine? *Le Phare* (Kinshasa) v 31.1.2005.

⁶⁶ UN-IRIN v 12.1.2006, DRC: Voters Give New Constitution Overwhelming Support.

¹ Vgl o I 3.

² Dekret v 27.12.1892 über die kongol Staatsang, inkorporiert in das ZGB mit Dekret v 4.5.1895, BO 1985, 138 ff; vgl *de Burtel* S 193 ff.

³ Allerdings sprach das Dekret v 21.6.1904 v doppelter Staatsang; vgl *Il Unga* S 92.

⁴ *De Burtel* S 227 ff.

⁵ Vgl *Dischler*, Die Staatsangehörigkeitsregelung in der belg Kronkolonie, StAZ 1958, S 78 ff; *Durieux*, De la naturalisation en droit colonial belge, RevJurCb 1947, 129 ff; *Tshilombo Munyengayi*, Nationalité congolaise; de l'Etat Indépendant du Congo à aujourd'hui, *Le Potentiel* (Kinshasa) v 12.8.2004; *Il Unga* S 97 ff; *Closset*, Traité pratique de la nationalité belge, Brüssel 1970, Ziff 68 ff.